

ZWS - Koblenzer Str. 73 - 57072 Siegen

**Vorlage zu TOP 3
der Zweckverbandsversammlung am 28.06.2016**

Drucksache Nr. 384/08/16

Koblenzer Str. 73 57072 Siegen

Besucher: Medien- u. Kulturhaus Ljz
St.-Johann-Str. 18, 57074 Siegen

Ihr Ansprechpartner: Herr Padt

Telefon: 0271 / 333 - 2433

Telefax: 0271 / 333 - 2430

E-Mail padt@zws-online.de

Internet: www.zws-online.de

Siegen, den 22.06.2016

**WestfalenTarif;
Gründung der WestfalenTarif GmbH**

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd stimmt der Gründung der WestfalenTarif GmbH auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Konsortialvertrages und des als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftsvertrages durch die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd, an der der ZWS unmittelbar beteiligt ist, zu.
2. Die Vertreter des ZWS in der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) werden beauftragt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen – insbesondere eine Zustimmung zum Abschluss des als **Anlage 1** beigefügten Konsortialvertrags sowie des als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftsvertrags – abzugeben.
3. Die Beschlussfassungen stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold.

Sachdarstellung:

Die VGWS hat die Absicht, zusammen mit den anderen Tarifgemeinschaften in Westfalen-Lippe und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) die WestfalenTarif GmbH zu gründen.

Das Zustimmungserfordernis des ZWS zur Gründung der WestfalenTarif GmbH durch die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd ergibt sich aus seiner unmittelbaren Beteiligung an der VGWS. Die Vertreter des ZWS sind kommunale Vertreter i. S. d. § 108 Abs. 6 GO NRW und

dürfen der Gründung der WestfalenTarif GmbH nur nach vorheriger Gremienentscheidung zustimmen. Nach ständiger Vorgabe des Ministeriums für Inneres und Kommunales spielen die Höhe der kommunal gehaltenen Einzelanteile und die Beteiligungsstufe (unmittelbar/mittelbar) hierfür keine Rolle.

Der ZWS ist wie folgt an der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd beteiligt:

- Der ZWS ist Gesellschafter der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd.

Anlass der Gründung der WestfalenTarif GmbH

Gem. § 5 (3) ÖPNVG NRW hat der NWL als zuständiger SPNV Aufgabenträger in Westfalen Lippe in Abstimmung mit seinen Mitgliedern u.a. auf einen einheitlichen Gemeinschaftstarif in Westfalen Lippe hinzuwirken. Der NWL hat sich mit den regionalen Tariforganisationen und den erlösverantwortlichen Partnern in Westfalen-Lippe darauf verständigt, auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Konsortialvertrages und des als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftsvertrages die WestfalenTarif GmbH zu gründen. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Bildung und die kontinuierliche Weiterentwicklung des WestfalenTarifs.

Der „WestfalenTarif“ soll ab dem 01.08.2017 für alle SPNV/ÖPNV-Fahrten angewendet werden, die innerhalb der Grenzen Westfalen-Lippes beginnen und enden. Die heute bestehenden Gemeinschaftstarife („Der Sechser“, „Hochstift-Tarif“, „Münsterland-Tarif“, „Ruhr-Lippe-Tarif“, „VGWS-Tarif“) werden dabei in den WestfalenTarif überführt. Auch alle Fahrten innerhalb des Gebietes von Westfalen-Lippe, die derzeit noch im NRW Tarif tarifiert werden, werden künftig im WestfalenTarif abgebildet.

Der WestfalenTarif harmonisiert die regionalen Gemeinschaftstarife und führt diese mit einer einheitlichen Benutzeroberfläche für die Kunden zusammen. Lokale oder regionale Tarifangebote, z. B. in Form einer eigenständigen Preisfestlegung, werden dabei weiterhin möglich bleiben. So sollen bspw. die Entscheidungen über die Fahrpreisgestaltung innerhalb der bisherigen Tarifräume (Preisstufen 0 – 5) wie bisher durch die bestehenden Tarifgemeinschaften getroffen werden. Einheitliche Fahrpreise wird es indes in den höheren Preisstufen geben. Die ÖPNV-Akteure vor Ort können damit im Rahmen ihrer unmittelbaren wirtschaftlichen Verantwortung für ihre Linienverkehre Sorge dafür tragen, dass im Zuge der Vereinheitlichung des Tarifes die lokalen und regionalen Einflussmöglichkeiten erhalten bleiben. Dies ist zur Sicherstellung von kundenorientierten und finanziell auskömmlichen Tarifen vor Ort sinnvoll und kein Widerspruch zu einer Harmonisierung unter dem Dach eines einzigen neuen Gemeinschaftstarifes, dem WestfalenTarif.

Organisation und Management des WestfalenTarifes – Das Zwei-Ebenen-Modell -

Gesellschafter der WestfalenTarif GmbH werden die bereits bestehenden Tariforganisationen sowie der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) als Aufgabenträger des SPNV (vgl. § 3 Gesellschaftsvertrag). Die zukünftige Gesellschaft wird sich für die Absolvierung des operativen Geschäfts der bestehenden Geschäftsstellen bedienen. Damit bleiben bewährte – dezentrale – Strukturen erhalten und der Aufbau einer gänzlich neuen Organisation wird vermieden.

Die Aufgaben wie Preisgestaltung in den unteren Preisstufen (kurze Reiseweiten, z. T. innerstädtische Fahrten) und die Verteilung der entsprechenden Einnahmen auf die einzelnen Verkehrsunternehmen, regionale und lokale Marketingmaßnahmen, Einführung nur regional gültiger Fahrausweise etc. werden weiterhin von den bestehenden Tarifgemeinschaften vor Ort wahrgenommen. Aufgaben wie Preisgestaltung in den oberen Preisstufen (lange Reiseweiten) und die Verteilung der entsprechenden Einnahmen auf die einzelnen Verkehrsunternehmen, westfalenweite Marketingmaßnahmen, Schaffen von technischen Rahmen für den Vertrieb, Einführung neuer in ganz Westfalen-Lippe geltender Fahrausweise sowie das Stellen des Tarifantrags bei der zuständigen Bezirksregierung werden zukünftig von der WestfalenTarif GmbH koordiniert. Diese überregionalen Aufgaben werden in Abstimmung zwischen den Partnern von einzelnen Geschäftsstellen federführend wahrgenommen. Mit dieser Trennung der Einflussphären in eine regionale westfälische Ebene und eine gemeinsame westfälische Ebene wird ein Zwei-Ebenen-Modell etabliert. Die lokale oder regionale Verantwortung für einen finanziell auskömmlichen Tarif wird auf diese Weise nicht an eine zentrale Einheit übertragen, sondern bleibt regional verankert. Die Fahrgäste werden dennoch einen als einheitlich strukturiert wachsenden Gemeinschaftstarif erhalten; dafür dass dies so realisiert wird und auch bleibt, wird die WestfalenTarif GmbH Sorge tragen. Die bisher der Vielfalt der Tarife geschuldete Komplexität wird aus Fahrgastsicht nicht mehr existieren. Die dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Ausgestaltung der Entscheidungs- und Organisationsstrukturen der WestfalenTarif GmbH als Zwei-Ebenen-Modell prägt das Wesen der neuen Gesellschaft.

Begründung für die gewählte Rechtsform

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW dürfen für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune nur Rechtsformen gewählt werden, die die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzen. Bei der WestfalenTarif GmbH liegt die geforderte Haftungsbegrenzung kraft Gesellschaftsform vor. Die Gründung einer WestfalenTarif-Gesellschaft in der Rechtsform einer GbR wäre nur möglich, wenn zur Vermeidung eines Verstoßes gegen § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW eine Ausnahmegenehmigung von der Aufsichtsbehörde vorläge. Eine solche kann in begründeten Fällen zwar erteilt werden; hierbei werden von der Kommunalaufsicht indes grundsätzlich restriktive Maßstäbe angesetzt. Insbesondere müsste in einem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung dargelegt werden, warum die Rechtsform der GmbH nicht ebenso geeignet ist und in wie fern eine Haftung auf vertraglichem Wege beschränkt werden könnte. Eine solche Begründung kann nicht gegeben werden; daher verbleibt die Rechtsform der GmbH.

Anzeigeverfahren gem. § 115 GO NRW

Für die Gründung der WestfalenTarif GmbH ist die Durchführung eines Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW erforderlich. Aufgrund der regierungsbezirksübergreifenden Beteiligung von Kommunen hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 23.01.2015 eine Zuständigkeitsentscheidung gem. § 120 Abs. 5 GO NRW getroffen, nach der die Bezirksregierung Detmold die zuständige Aufsichtsbehörde für das Anzeigeverfahren ist.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss der ZWS den hier gefassten Beschluss binnen einer bestimmten Frist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen. Zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens hat der Zweckverband NWL angeboten, das Verfahren zu koordinieren, indem er die gefassten Beschlüsse der einzubindenden Kommunen sammelt und dann gebündelt der Kommunalaufsicht anzeigt. Eine solche Bündelung ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil im Rahmen des Gründungsprozesses der WestfalenTarif GmbH über 70 Kommunen wegen mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung an den Gesellschaftern der neuen WestfalenTarif GmbH entsprechende Beschlüsse fassen müssen. Die Kommunalaufsicht begrüßt ein solch gebündeltes Verfahren ausdrücklich. Die mit dieser Vorlage zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge wurden im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht abgestimmt und werden in allen anderen zu beteiligenden Kommunen analog beraten.

Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW

Im Vorfeld der Gründung eines Unternehmens mit kommunaler Beteiligung muss grundsätzlich eine Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW durchgeführt werden, mit der Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements sowie die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft eruiert werden. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben. Eine solche Marktanalyse wurde in Abstimmung mit den Partnern federführend vom NWL durchgeführt, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in Westfalen-Lippe sowie die Gewerkschaft verd.di wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Ergebnis wird die Gründung der WestfalenTarif GmbH von den zu beteiligenden Institutionen nicht kritisch gesehen.

Wirtschaftliche Auswirkungen der Gesellschaftsgründung auf den ZWS

Die Finanzierung der Aufwendungen der WestfalenTarif GmbH wird gemäß § 3 Abs. 2 lit. a des Konsortialvertrags (**vgl. Anlage 1**) zukünftig dauerhaft zu 80% über einen steuerfreien Zuschuss des Zweckverbands NWL getragen.

Die VGWS wird gemäß § 3 Abs. 2 lit. d des Konsortialvertrags an der Finanzierung der WestfalenTarif GmbH mit einem Anteil von 1,43 % beteiligt. Gemäß Wirtschaftsplanentwurf der WestfalenTarif GmbH für das Jahr 2017 entfällt auf die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd im Jahr 2017 eine Summe i. H. v. 13 T€.

Rein rechnerisch ergibt sich für den ZWS hieran folgender Anteil:

- Der ZWS ist an der Finanzierung der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd mit einem Anteil von 15,82% beteiligt.

Es ergibt sich für das Jahr 2017 hier rechnerisch ein jährlicher Aufwand für den ZWS in Höhe von rd. 2.050 €. Dieser Betrag wird nach dem Dafürhalten der Verwaltung durch zusätzliche Fahrgeldeinnahmen, die infolge der Einführung des WestfalenTarifs entstehen, abgedeckt werden können.

Alle Einzelheiten zur rechtlichen Ausgestaltung der WestfalenTarif GmbH (Gesellschafter, Aufgaben, Organe, Gremien zur Beschlussfassung über verkehrswirtschaftliche Fragestellungen etc.) können dem als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftsvertrag entnommen werden. Die Finanzierungsanteile der einzelnen zukünftigen Gesellschafter werden in einem Konsortialvertrag (**Anlage 1**) geregelt.

Andreas Müller
Verbandsvorsteher

Anlage:

- 1) Konsortialvertrag
- 2) Gesellschaftsvertrag